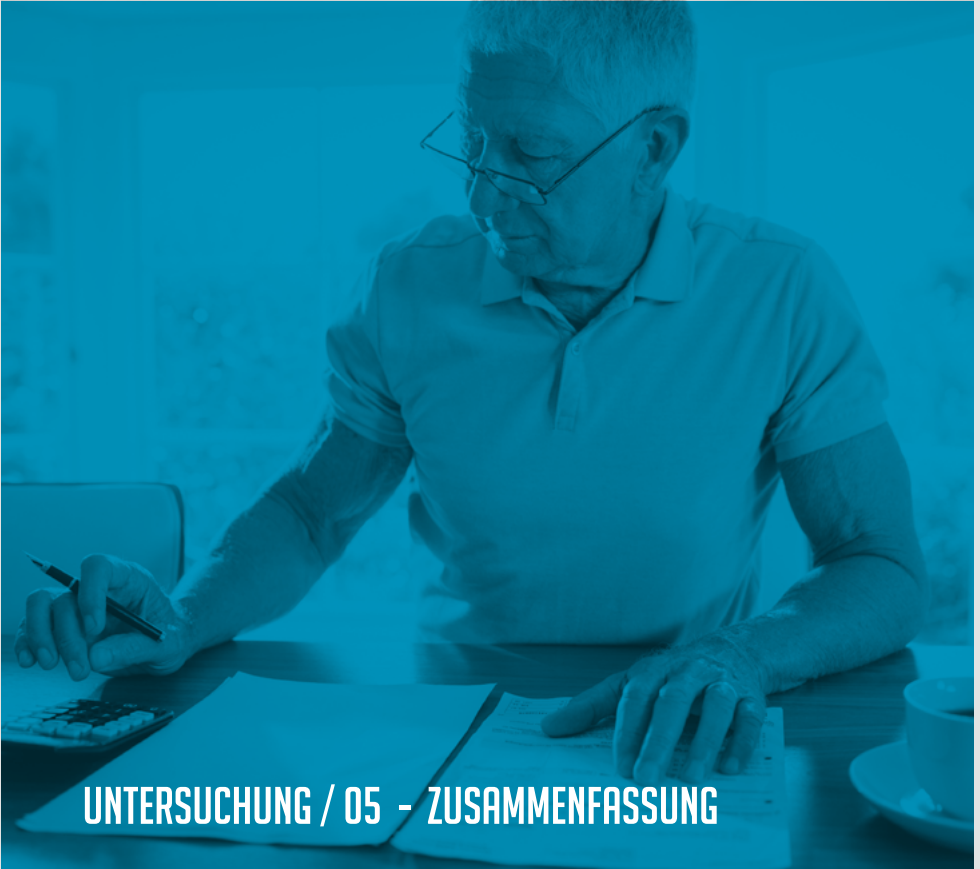


der föderale **Ombudsmann**



UNTERSUCHUNG / 05 - ZUSAMMENFASSUNG

DER VORSCHLAG FÜR EINE VEREINFACHTE ERKLÄRUNG

IST DER FÖD FINANZEN AUSREICHEND KLAR
UND TRANSPARENT GEGENÜBER DEM BÜRGER?



UNTERSUCHUNG ZUM VVE

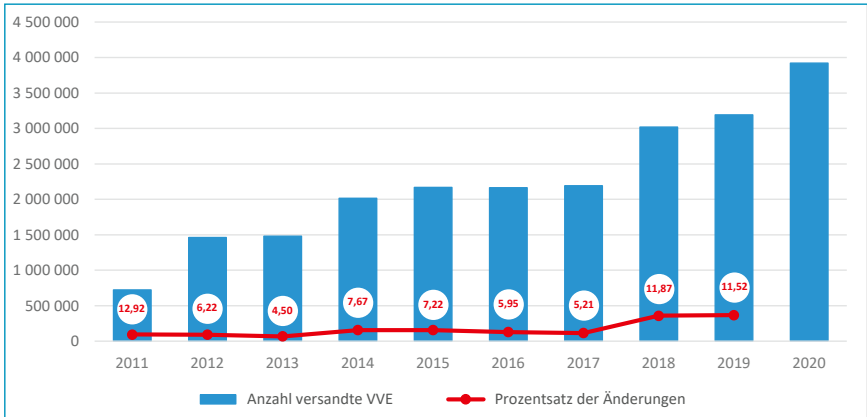
Seit 2018 erhält der Föderale Ombudsmann regelmäßig Beschwerden und Signale über den Vorschlag für eine Vereinfachte Steuererklärung (auch VVE genannt). Aus diesem Grund wurde beschlossen zu untersuchen, ob der FÖD Finanzen ausreichend klar und transparent gegenüber dem Bürger ist, damit dieser sein informiertes Einverständnis mit dem VVE geben kann.

Seit 2011 sendet der FÖD Finanzen einen Vorschlag für eine Vereinfachte Erklärung an bestimmte Bürgerkategorien. Dieser Vorschlag enthält eine Simulation der Berechnung ihrer Steuern, die auf den dem FÖD Finanzen bekannten Angaben beruht. Die Bürger, die einen solchen Vorschlag erhalten, müssen keine klassische Steuererklärung mehr einreichen. Wenn sie nicht reagieren, geben sie ihr Einverständnis mit der vorgeschlagenen Berechnung.

Für die Bürger soll der VVE die steuerlichen Pflichten erleichtern. Für die Verwaltung erlaubt der VVE es, die Eintragung in die Heberolle der Steuern stärker zu automatisieren. Die verwaltungstechnische Vereinfachung scheint also selbstverständlich, unter der Bedingung, dass die richtige Besteuerung jedem Steuerzahler garantiert werden kann.

In zehn Jahren Zeit ist die Anzahl der Bürger, die einen VVE erhalten, erheblich gestiegen, so dass nach und nach auch Bürgerkategorien mit immer komplexeren Steuersituationen betroffen werden.

Entwicklung der Anzahl versandten VVE und Prozentsatz der Änderungen pro Steuerjahr



Quelle: FÖD Finanzen

Der Prozentsatz der Veränderungen für das Jahr 2020 war beim Abschluss dieser Untersuchung noch nicht bekannt.

Die Komplexität der Steuergesetzgebung stellt ein erhebliches Hindernis dar, wenn es darum geht, dass der VVE eine gerechte Steuer erheben soll. Diese Komplexität erschwert die Aufgabe einerseits des FÖD Finanzen, die notwendigen Angaben zu sammeln, aber andererseits aus der Bürgers, die Daten zu kontrollieren. Es ist deshalb unerlässlich, dass der FÖD Finanzen deutliche und transparente Informationen über die Angaben und die Kriterien, die im VVE verwendet werden, gibt.

Die Untersuchung zeigt, dass zahlreiche Bürger heute noch nicht in der Lage sind, ihren VVE korrekt zu prüfen. Die finanziellen Folgen können erheblich sein und selbst zu einem vollständigen Verlust eines Steuervorteils führen. Die Situation ist umso besorgniserregend, da der VVE die wichtigste Methode der Steuererklärung der natürlichen Personen geworden ist. 2020 haben 3920000 Bürger einen WE erhalten, das sind 59% der Bürger (ohne Selbstständige).

In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl Bürger, die einen VVE erhalten haben, um 80 % gestiegen.

Um die festgestellten Probleme anzugehen, hat der Föderale Ombudsmann zwölf Empfehlungen ausgesprochen, eine an das Föderale Parlament, die anderen elf an den FÖD Finanzen.

Der FÖD Finanzen hat sich komplett an dieser Untersuchung beteiligt, die am 22. Juli 2020 abgeschlossen wurde. Die wichtigsten Feststellungen und Empfehlungen werden hier zusammengefasst. Der vollständige Bericht der Untersuchung ist nur verfügbar auf Französisch und Niederländisch.

INFORMATION AN DEN BÜRGER

Trotz der Anstrengungen des FÖD Finanzen, so viele Angaben wie möglich im Voraus im VVE auszufüllen, können doch eine Reihe von Daten fehlen, unvollständig oder unkorrekt sein. Der Föderale Ombudsmann stellt fest, dass es dem Bürger an Bezugspunkten fehlt, um die Richtigkeit seiner Daten zu prüfen, so dass er gewisse Steuervorteile verlieren kann. Die Bürger sind sich nicht ausreichend der Notwendigkeit bewusst, den VVE sorgfältig zu prüfen.

Der FÖD Finanzen teilt den Bürgern, die einen VVE erhalten, auch nicht ausreichend mit, dass sie Hilfe erhalten können, so wie dies der Fall ist für die klassische Steuererklärung. Auch entdecken viele Bürger es viel zu spät, dass sie keinen VVE mehr erhalten und haben dann große Schwierigkeiten, die klassische Steuererklärung auszufüllen.

Beispiel einer Beschwerde

Carla erhält seit mehreren Jahren einen VVE. Die Steuer, die sie zahlt, ist von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich, zwischen 1.500 und 3400 Euro. Im Februar 2020 erfährt sie, dass es ein Problem bei der Zuweisung des Kindes zu Lasten gegeben hat, und sie prüft die letzten VVE. Sie hat drei Kinder, die alle drei bis zum Steuerjahr 2015 als Kinder zu Lasten in ihren VVE angegeben sind. Für 2016 ist nur ein Kind angegeben, für die Jahre 2017 und 2018 nur zwei. Die ältesten Kinder von Carla, Nicolas und Jade, sind volljährig und haben als Studenten in den Ferien gearbeitet. 2016 wurde keiner der beiden als Kind zu Lasten im VVE von Carla angegeben. Allerdings hat nur Nicolas mehr als den Höchstbetrag erhalten und konnte somit nicht mehr zu Lasten von Carla gelten. Jade hat nicht

mehr als den zugelassenen Höchstbetrag verdient und musste als Kind zu Lasten angegeben werden. Carla hat somit den Steuervorteil für eines ihrer Kinder in diesem Jahr verloren.

1. Die Bürger sind nicht ausreichend und eindeutig über eventuelle fehlende, unvollständige oder nicht korrekte Angaben im VVE informiert. Egal ob es im VVE ist oder im Internet oder in seinen Mitteilungen an die Öffentlichkeit, der FÖD Finanzen erteilt dem Bürger knappe und sehr allgemeine Informationen. Er gibt kaum konkrete Beispiele von risikoreichen Angaben. Allerdings ergibt sich aus der Untersuchung, dass gerade die häufig fehlenden, nicht korrekten oder unvollständigen Angaben sich auf die häufigsten Steuervorteile beziehen: Hypothekendarlehen, Kinderbetreuungskosten, Freistellung von Fahrtkosten Arbeit-Wohnung, Spenden usw.
2. Der FÖD Finanzen bietet dem Bürger nicht ausdrücklich Hilfe, ihren VVE zu prüfen. Seine Kommunikation über die Sitzungen der Hilfe beim Ausfüllen von Steuererklärungen richtet sich nur an die Steuerzahler, die eine klassische Steuererklärung abgeben müssen. Für den Föderalen Ombudsmann kann ein solcher Unterschied sich nicht rechtfertigen. Ferner fördert der FÖD Finanzen die Nutzung von Internet, um den VVE einzusehen und zu berichtigen. Zahlreiche Bürger haben jedoch keinen Zugang zum Internet, verfügen nicht über die notwendigen digitalen Fertigkeiten oder haben Schwierigkeiten bei ihren Verwaltungsschritten. Die Untersuchung zeigt ferner, dass die Mehrheit der Bürger, die einen VVE erhalten, ihn nicht Online einsehen und warten, bis sie die Papierversion erhalten.
3. Bürger, die den VVE nicht mehr erhalten, werden darüber nicht informiert. Wenn sich ihre Steuersituation verändert, erhalten gewisse Bürger keinen VVE mehr und sie müssen erneut eine klassische Steuererklärung einreichen. Der FÖD Finanzen

unterrichtet sie jedoch nicht über diese Veränderung. Viele Bürger verstehen die Gründe für diese Veränderung nicht. Einige Bürger werden sich der Situation auch erst bewusst, wenn sie vom FÖD Finanzen ein Mahnschreiben erhalten, mit der Mitteilung, dass sie eine Geldbuße zahlen müssen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen reagieren.

Der FÖD Finanzen muss eine klarere und transparentere Kommunikation führen. Der Föderale Ombudsmann empfiehlt:

- die Bürger besser über möglicherweise fehlende, unvollständige oder nicht korrekte Angaben im VVE zu informieren;
- den Bürger ausdrücklich darüber zu unterrichten, dass er eine telefonische und persönliche Hilfe erhalten kann, um den VVE zu prüfen oder zu berichtigen;
- den Bürgern mitzuteilen, wenn sie keinen VVE mehr erhalten, und ihnen die möglichen Gründe zu erklären, warum sie keinen VVE mehr erhalten.

ZUWEISUNG VON KINDERN ZU LASTEN

Für Bürger, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft wohnen, hat die Untersuchung bedeutende Probleme bezüglich der Angaben über die Kinder zu Lasten ans Licht gebracht. Die finanziellen Folgen können erheblich sein. Manchmal können die Bürger den Steuervorteil für Kinder zu Lasten teilweise oder sogar ganz verlieren. So ergibt sich aus der Untersuchung, dass das Kriterium, das der FÖD Finanzen anwendet, um Kinder im VVE (und in Tax-On-Web) zuzuweisen, nicht geeignet ist. Die Untersuchung hat ebenfalls gezeigt, dass bei einer Kontrolle die Praktiken zwischen den einzelnen Dienststellen des FÖD Finanzen sehr unterschiedlich sind. Im Allgemeinen sind die Bürger nicht ausreichend informiert, um ihre Recht mit Kenntnis der Dinge ausüben zu können.

Beispiel einer Beschwerde

Jan und Nadia haben zusammen drei Kinder. Nadia erhält einen VVE. Sie ist die Referenzperson im Haushalt, deshalb weist der FÖD Finanzen ihr die Kinder zu Lasten zu. Jan ist selbstständiger Unternehmer und füllt eine klassische Steuererklärung aus. So wie jedes Jahr gibt Jan die 3 Kinder in seiner Steuererklärung an. Er hat nicht geprüft, ob die Kinder im VVE von Nadia zu ihren Lasten waren. Später erhält er vom FÖD Finanzen einen Bericht der Änderung, in dem steht, dass die Kinder zu Lasten ihrer Mutter sind. Jan reagiert nicht, er geht davon aus, dass die Verwaltung die beste Entscheidung für den Haushalt macht, was jedoch nicht der Fall ist. Er ist selbständig und Nadia ist arbeitslos. Das Paar verliert 2.672 Euro. Im Jahr danach sind Nadia und Jan verheiratet, müssen sie eine gemeinsame Steuererklärung

abgeben und stellen sie das Problem fest. Es ist leider zu spät, da die Frist zur Anfechtung der Steuer abgelaufen ist.

1. Für Eltern, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, weist der FÖD Finanzen die Kinder standardmäßig der Person zu, die als Referenzperson im Zivilverzeichnis der Gemeinde eingetragen ist, obwohl das kein ausreichendes Kriterium ist. Die Referenzperson ist die Person im Haushalt, die von der Gemeindeverwaltung als Kontaktperson identifiziert wurde, das ist das einzige Ziel dieses Kriteriums. Es kann nicht zu steuerlichen Zwecken genutzt werden, da hiermit nicht festgestellt werden kann, welcher Elternteil die Kinder zu Lasten hat. Eine große Anzahl Bürger weiß nicht, wer die Referenzperson im Haushalt ist und sie kennen die steuerlichen Folgen überhaupt nicht. Der FÖD Finanzen erteilt zu diesem Thema überhaupt keine Information.
2. Der Föderale Ombudsmann stellt fest, dass es gegenwärtig kein angemessenes Kriterium gibt, um die Kinder zu Lasten den Eltern, die eine faktische Lebensgemeinschaft bilden, zuzuweisen. Die Komplexität der Steuergesetzgebung für Familien stellt ein bedeutendes Hindernis für die vom VVE beabsichtigte Vereinfachung und Wirksamkeit der Verwaltung dar. Viele Bürger verstehen die komplexen Regeln der Steuerberechnung nicht. Sie sind nicht in der Lage, die finanziellen Folgen zu bewerten, wenn das Kind dem einen Elternteil oder dem anderen zugewiesen wird.
3. Die Untersuchung weist ebenfalls erhebliche Unterschiede in den Praktiken der Dienststellen des FÖD Finanzen auf. Dies ist der Fall, wenn dasselbe Kind von beiden Elternteilen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft wohnen, zu Lasten genommen wird und eine Verwaltungskontrolle notwendig ist. Da es keine Verwaltungsermittlung gibt, fallen die Kriterien, ein Kind den Eltern zuzuweisen, von einer Dienststelle zur anderen

unterschiedlich aus und die Berichtigungen werden nicht korrekt rechtfertigt. Das ist auch der Fall, wenn Eltern bereits vorher angegeben hatten, welches Elternteil das Kind zu Lasten nimmt. Nicht alle Dienststellen sind darüber informiert, dass es möglich ist, diese Wahl für die Folgesteuerjahre einzutragen.

Der Föderale Ombudsmann empfiehlt dem FÖD Finanzen:

- die Bürger über die zur Zuweisung von Kinder zu Lasten eingesetzten Kriterien und über die möglichen finanziellen Folgen zu unterrichten;
- bei einer widersprüchlichen Erklärung zu den Kindern zu Lasten, sich an erster Stelle an den Steuerpflichtigen zu wenden, der kein Abstammungsverhältnis zum Kind hat, oder dessen Einkommen am geringsten sind, und die Berichtigung ausreichend zu rechtfertigen;
- so weit wie möglich, die Wahl, welche die Bürger in vorhergehenden Steuerjahren bereits getroffen haben, berücksichtigen.

Der Föderale Ombudsmann empfiehlt dem Föderalen Parlament:

- Die Regeln für die Zuweisung von Kindern zu Lasten zu vereinfachen, damit diese nicht nur neutral sind gegenüber den verschiedenen Familienformen, sondern auch nicht von den unterschiedlichen Weisen, wie die Steuererklärung für natürliche Personen eingereicht wird, abhängt.



ANTWORT DES FÖD FINANZEN

In seiner Antwort stellt der FÖD Finanzen die Feststellungen des Föderalen Ombudsmanns nicht in Frage. Er gibt zu, dass gewisse Angaben nur schwierig im Voraus ausgefüllt werden können. Er stellt fest, dass für gewisse finanzielle Unterschiede, unter anderem hinsichtlich der Kinder zu Lasten, es nicht seine Aufgabe ist, die steuerliche Situation der Bürger zu verbessern. Seiner Meinung nach hat die durch den VVE erreichte Vereinfachung und die Tatsache, dass der Vorschlag nicht mehr unterzeichnet werden muss, eine Erwartung der Genauigkeit und eine verringerte Wachsamkeit der Bürger zur Folge gehabt.

Der FÖD Finanzen wird die Untersuchung in seinen ständigen Anstrengungen zur Verbesserung des VVE berücksichtigen, weist aber auf bestimmte Beschränkungen hin, unter anderem technischer Art und der Lesbarkeit, die mit der Komplexität der Steuergesetzgebung zusammenhängen.

Mit Ausnahme der Empfehlungen bzgl. der Hilfe bei der Prüfung, wo der FÖD Finanzen die physische Hilfe nicht weiter fördern will, sondern die Telefonhilfe bevorzugen will, verpflichtet er sich, die Empfehlungen des Föderalen Ombudsmanns umzusetzen.



der föderale **Ombudsmann**

Leuvenseweg 48/6 Rue de Louvain
1000 Brüssel

T. 0800 99 961

T. 02 289 27 27

E. contact@federalerombudsmann.be

www.federalerombudsmann.be